



Stellungnahme der Beauftragten für die Gleichstellung der Geschlechter in Wissenschaft und Kunst zum Abschluss eines Berufungsverfahrens

1. Grundlagen

In jedem Berufungsverfahren nimmt der oder die Beauftragte für die Gleichstellung der Geschlechter in Wissenschaft und Kunst (BeGG) bei Beschlussfassung (Erstellung der Liste) Stellung zum Verfahren. Beanstandungen sind spätestens hier deutlich zu machen. Die Stellungnahme enthält eine Einschätzung der Bewerber/-innenlage bei der Bekanntmachung der Ausschreibung, eine Dokumentation des Verlaufs des Berufungsverfahrens, eine Bewertung hinsichtlich des Gleichstellungsaspekts und eine Stellungnahme zum Berufungsvorschlag (s. Gleichstellungskonzept der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt).

„Die Stellungnahme des oder der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät ist bei Beschlussfassung über den Berufungsvorschlag zu würdigen und hat somit bereits vor Beschlussfassung zu erfolgen. Es ist möglich vor Beschlussfassung eine mündliche Stellungnahme abzugeben, welche zu Protokoll genommen wird, und diese dann erst nach Beschlussfassung zu verschriftlichen. Die Stellungnahme der Frauenbeauftragten beinhaltet die Einschätzung einer ordnungsgemäßen Beteiligung und der Berücksichtigung von Gleichstellungsbelangen. Aus der Stellungnahme des oder der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten muss ersichtlich sein, ob das Verfahren mit Blick auf die Behandlung von Bewerbern oder Bewerberinnen zu beanstanden ist oder nicht. Einwendungen des oder der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten während des Verfahrens werden vom Berufungsausschuss unmittelbar aufgegriffen und diskutiert.“ (Berufungsleitfaden der Katholischen Universität Eichstätt Ingolstadt, Stand: Oktober 2016, S. 11)

Das Gutachten der BeGG geht dem Senat und der Hochschulleitung zu und wird dort nochmals zur Kenntnis genommen. In der Stellungnahme angesprochene Probleme werden dabei besprochen und es wird geklärt, ob diese bereits angemessen gelöst sind.

2. Zur Ausgestaltung der Stellungnahme der/des BeGG

In jeder Stellungnahme sollte eingangs die Zusammensetzung der Kommission dargestellt werden (Anzahl insgesamt/Anzahl weibliche Mitglieder UND Anzahl professorale Mitglieder insgesamt/Anzahl Professorinnen) und ggf. erläutert werden, warum keine paritätische Zusammensetzung vorliegt und ob, wenn keine paritätische Zusammensetzung erreicht werden konnte, ersatzweise ein Gender-Kompetenztraining durchgeführt wurde. Dabei sollte der Berichterstatter oder die Berichterstatterin nicht in die Darstellung des Geschlechterverhältnisses eingehen, da er/sie ein nicht stimmberechtigtes Mitglied der Kommission ist.

Anschließend sollen die sogenannten „harten“ Kriterien, die sich aus dem Ausschreibungstext ergeben und die der Auswahl der Bewerber/-innen zugrundegelegt wurden, genannt werden.

FRAUEN- UND GLEICHSTELLUNGSBEAUFTRAGTE DER UNIVERSITÄT

Die Stellungnahme sollte sodann eine Darstellung des Geschlechterverhältnisses bei den Bewerbungen enthalten.

Beispiel in Tabellenform für sämtliche Daten des Verfahrens:

Bewerbungen insgesamt: z.B. 30	
davon Frauen: z.B. 15	Männer: z.B. 15
Einladungen insgesamt: z.B. 6	
davon Frauen: z.B. 3	Männer: z.B. 3
Vorgetragen haben insgesamt: z.B. 6	
davon Frauen: z.B. 3	Männer: z.B. 3
Listenplätze insgesamt: z.B. 3	
davon Frauen: z.B. 1	Männer: z.B. 2
Kommissionsmitglieder insgesamt: z.B. 10	
davon Frauen: z.B. 4	Männer: z.B. 6
Professorale Mitglieder insgesamt: z.B. 8	
davon Frauen: z.B. 3	Männer: z.B. 5

Anregungen für die abschließende Beurteilung des Verfahrens:

Was waren die Anforderungen an das Profil des/der zukünftigen Stelleninhabers/Stelleninhaberin?

Erfolgte das Ausscheiden von weiblichen Bewerberinnen aus dem Verfahren auf Grundlage von klar definierten Kriterien?

Sind Entscheidungen oder Verfahrensschritte des Prüfungsausschusses hinsichtlich der Behandlung von Bewerbern oder Bewerberinnen zu beanstanden? Kam es zu geschlechtsspezifischen Benachteiligungen?

Wie ist das Verfahren insgesamt aus Sicht der BeGG zu beurteilen?